

Betriebsratswahl – Arbeitnehmereigenschaft von Auszubildenden

BAG, Beschluss vom 13.06.2007 - 7 ABR 44/06 -

1. Die Arbeitnehmereigenschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BetrVG der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten setzt voraus, dass die Auszubildenden in einen Betrieb des Ausbildenden eingegliedert sind.

Die Auszubildenden müssen mit solchen Tätigkeiten beschäftigt werden bzw. diese erlernen, die auch zu den beruflichen Aufgaben von Arbeitern oder Angestellten des Betriebs gehören.

2. Personen, deren Berufsausbildung selbst Gegenstand des Betriebszwecks der betriebsverfassungsrechtlichen Einheit ist, sind keine Arbeitnehmer im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 BetrVG, da sie nicht in deren Betriebsorganisation eingegliedert sind.
3. Eine besondere Interessenvertretung der außerbetrieblichen Auszubildenden (§ 51 BBiG) ist auch in Betrieben zu bilden, deren Betriebszweck nicht ausschließlich oder überwiegend in der Vermittlung einer Berufsausbildung besteht, sofern dort fünf wahlberechtigte außerbetriebliche Auszubildende beschäftigt sind.